



Bescheid

I. Spruch

Über Antrag der **Sky Österreich Fernsehen GmbH** (FN 303804 x beim Handelsgericht Wien), Inhaberin einer mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 21.12.2018, KOA 2.150/18-029, erteilten Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“ wird gemäß § 6 Abs. 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, die Verbreitung des Programms dahingehend genehmigt, dass die schon bisher bei erhöhtem Programmaufkommen verbreiteten, bis zu zehn Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt statt wie bisher über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.083, Frequenz 12.070 MHz, ab 11.05.2019 über folgende Kapazitäten des Satelliten ASTRA 19,2° Ost, verbreitet werden dürfen:

Transponder	Frequenz	Übertragungsart	Bezeichnung Optionsfeed
65	11,71950 GHz	SD	Sky Sport Austria 2
67	11,75850 GHz	SD	Sky Sport Austria 3
65	11,71950 GHz	SD	Sky Sport Austria 4
75	11,91450 GHz	HD	Sky Sport Austria HD 2
69	11,79750 GHz	HD	Sky Sport Austria HD 3
99	12,38250 GHz	HD	Sky Sport Austria HD 4
99	12,38250 GHz	HD	Sky Sport HD 12
99	12,38250 GHz	HD	Sky Sport HD 13
79	11,99250 GHz	HD	Sky Sport HD 14

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 16.04.2019 beantragte die Sky Österreich Fernsehen GmbH die Änderung ihrer mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, für die Dauer von zehn Jahren erteilten Zulassung zur Verbreitung des digitalen Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“ dahingehend, dass die schon bisher bei erhöhtem Programmaufkommen bis zu zehn weitere zeitweilig zusätzlich aufgeschalteten Optionsfeeds nunmehr über im Antrag näher bezeichnete Satellitenkapazitäten übertragen werden können.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Zur Antragstellerin

Die Antragstellerin Sky Österreich Fernsehen GmbH ist eine zu FN 303804 x im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafterin der Sky Österreich Fernsehen GmbH ist die Sky Österreich Verwaltung GmbH (FN 122204 m) mit Sitz in Wien. Alleinige Gesellschafterin der Sky Österreich Verwaltung GmbH ist die Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG, eine zu HRA 80699 im Handelsregister beim Amtsgericht München eingetragene Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in D-8774 Unterföhring. Einzige Komplementärin ist die Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH (HRB 145451) und einzige Kommanditistin die Sky Deutschland GmbH (HRB 222189), welche auch die Alleineigentümerin der Sky Deutschland Verwaltungs-GmbH ist. Diese steht wiederum im Alleineigentum der Sky German Holdings GmbH, welche eine 100%-ige Tochter der Sky International Operations Limited mit Sitz im Vereinigten Königreich ist.

Deren alleinige Gesellschafterin ist die Sky UK Limited. Diese steht im Alleineigentum der Sky Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht. Die Sky Limited ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Comcast Bidco Limited, eine Gesellschaft nach britischem Recht. Diese steht wiederum im Alleineigentum der Comcast Bidco Holdings Limited, welche eine 100%-ige Tochter der Comcast Corporation (PA) mit Sitz in den USA ist.

2.2. Zum Programm und dessen Verbreitung

Die Antragstellerin ist auf Grund des Bescheids der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 21.12.2018, KOA 2.150/18-029, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Sky Sport Austria“ welches über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.067, Frequenz 11.759 MHz in SD verbreitet und über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.047, Frequenz 11.171 MHz in HD weiterverbreitet wird.

Gesendet wird ein – grundsätzlich – verschlüsselt an Abonnenten ausgestrahltes 24 Stunden Spartenprogramm mit Live-Übertragungen von Sportevents, insbesondere aus den Bereichen Österreichischer Fußball (Tipp 3 Bundesliga powered by T-Mobile, ADEG Erste Liga), internationaler Fußball (z.B. Premier League England, UEFA-Champions League), Österreichisches Eishockey (EBEL Erste Bank Eishockey Liga) und Österreichischer Basketball (Österreichische Basketball-Bundesliga); daneben werden aber auch internationaler Motorsport (z.B. Formel Eins, IndyCar Series), Golf (verschiedene Serien bzw. Events) sowie sonstige Sportarten vor allem aus dem Bereich Extrem- und Funsport (Free-Ski, Snowboard, Surfen, Skateboard etc.) angeboten.

Zwischen diesen Live-Angeboten werden Wiederholungen der Live-Events, Magazin- oder Kompakt-Formate aus dem Umfeld der genannten Sportarten, Diskussions- oder Talk-Formate, zum Teil auch Trailer und sonstiges Promotion-Material aus dem Bereich Film und Dokumentation, gesendet.

Werbung (Werbespots und sonstige Werbesendungen) wird im Umfeld der Sportberichterstattung ausgestrahlt.

Die Programminhalte variieren saisonal und umfangmäßig (bedingt durch Erwerb und Verlust von Sportrechten) und werden teilweise in Originalsprache angeboten.

Ausgewählte Programminhalte werden auch free to air („FTA“) ausgestrahlt.

Bei erhöhtem Programmaufkommen können zusätzlich bis zu zehn weitere Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.083, Frequenz 12.070 MHz, verbreitet werden dürfen.

Über die Bereitstellung der Satellitenkapazitäten zur Verbreitung des Programms besteht eine Vereinbarung zwischen der SES ASTRA S.A. und der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG, die die Dienstleistungen an das Tochterunternehmen Sky Österreich Fernsehen GmbH mitumfasst.

2.3. Geplante Änderungen

Die Antragstellerin beabsichtigt, ab 11.05.2019 eine neue Optionsfeed-Logik einzuführen. Bei erhöhtem Programmaufkommen, wie z.B. an einem Bundesliga-Spieltag (Samstag oder Sonntag), an dem drei bis vier Spiele parallel stattfinden, sollen auf „Sky Sport Austria“ die Konferenz gesendet – dabei handelt es sich um eine Konferenzschaltung der parallel stattfindenden Spiele – und die parallelen Einzelspiele auf Subfeeds übertragen werden. Hierfür soll ein Sky Transponder / Feed mit anderen Sky Sendern, z.B. Sky Select, Sky Bundesliga, Sky Sport geteilt werden (Dynamic Channel Management). Es handelt sich um folgende Kapazitäten:

Satellit	Transponder	Frequenz
ASTRA 19,2° Ost	65	11,71950 GHz
ASTRA 19,2° Ost	67	11,75850 GHz
ASTRA 19,2° Ost	69	11,79750 GHz
ASTRA 19,2° Ost	75	11,91450 GHz
ASTRA 19,2° Ost	79	11,99250 GHz
ASTRA 19,2° Ost	99	12,38250 GHz

Durch die Aufschaltung der zusätzlichen Optionskanäle soll das Programm „Sky Sport Austria“ dann auf jeweils bis zu 4 Kanälen auf SD und bis zu 7 Kanälen auf HD zusätzlich gesendet werden.

Im Detail soll die neue Logik wie folgt aus:

Das Programm „Sky Sport Austria“ und seine Weiterverbreitung in HD („Sky Sport Austria HD“) sollen in „Sky Sport Austria 1“ und „Sky Sport Austria 1 HD“ umbenannt werden.

Einzelspielen der Österreichischen Fußball Bundesliga („ÖFBL“) - Sky überträgt alle Spiele der ÖFBL live – soll künftig durch die Schaffung der Optionsfeeds

- „Sky Sport Austria 2“ (Transponder 65)
- „Sky Sport Austria 3“ (Transponder 67)

- „Sky Sport Austria 4“ (Transponder 65)
- „Sky Sport Austria HD 2“ (Transponder 75)
- „Sky Sport Austria HD 3“ (Transponder 69)
- „Sky Sport Austria HD 4“ (Transponder 99)

ein fixer Sendeplatz zugewiesen und werden die Einzelspiele im Regelbetrieb auf diesen Kanälen laufen. Dies soll den Kunden die Auffindbarkeit der Übertragungen erleichtern.

In Ausnahmefällen kann es zu Engpässen bei der zur Verfügung stehenden Satelliten-Bandbreite kommen, was dazu führen kann, dass Weitere temporäre Kapazitäten in Anspruch genommen werden müssen und das Programm „Sky Sport Austria“ mit Optionsfeeds auf diese Kanäle ausweichen muss:

- „Sky Sport 12 HD“ (Transponder 99)
- „Sky Sport 13 HD“ (Transponder 99)
- „Sky Sport 14 HD“ (Transponder 79)

Die Antragstellerin verweist auf die aktuelle Verbreitungsvereinbarung ihrer Konzernmutter Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG mit der SES Astra S.A samt Zusatzvereinbarung, welche der KommAustria schon im Rahmen eines anderen Zulassungsverfahrens (vgl. Bescheid der KommAustria vom 11.09.2018, KOA 2.135/18-005, vorgelegt wurden. Diese regelt die Zurverfügungstellung von Transponderkapazitäten an Sky, die von Sky beliebig belegbar sind. Die Vereinbarung, welche bis zum 31.12.2024 in Geltung steht, umfasst aufgrund der Nutzung desselben Satelliten durch die Antragstellerin auch diese.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin im Antrag und den vorgelegten Unterlagen.

Hinsichtlich der erteilten Zulassung ergibt sich der Sachverhalt aus den Akten der KommAustria zum Zulassungsbescheid vom 16.08.2012, KOA 2.135/12-016, sowie den Änderungen dieses Bescheides (zuletzt Bescheid der KommAustria vom 21.12.2018, KOA 2.150/18-029).

Hinsichtlich der Verbreitungsvereinbarung ergibt sich aus den Feststellungen des Zulassungsbescheides, dass die Antragstellerin die aus dem Vertrag zwischen ihrer Konzernmutter Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co KG mit der SES Astra S.A samt Zusatzvereinbarung der Konzernmutter zur Verfügung stehenden Satellitenkapazitäten mitnutzen kann. Die aktuelle Fassung dieser Vereinbarung wurde, worauf sie im gegenständlichen Verfahren verweist, von der Antragstellerin im Verfahren zum Bescheid der KommAustria vom 11.09.2018, KOA 2.135/18-005, vorgelegt. Der Inhalt dieser Vereinbarung steht mit dem glaubwürdigen Vorbringen der Antragstellerin, die Konzernmutter könne die verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten der Antragstellerin zur Verfügung stellen, in Einklang.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 78/2018, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet:

„Änderungen bei Satellitenprogrammen und digitalen terrestrischen Programmen

§ 6. (1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.

(2) Ebenso ist die geplante Weiterverbreitung des Programms über andere Satelliten oder weitere terrestrische Multiplex-Plattformen (einschließlich Multiplex-Plattformen für mobilen terrestrischen Rundfunk) der Regulierungsbehörde vom Fernsehveranstalter im Vorhinein anzuzeigen. Gleiches gilt für eine geplante Weiterverbreitung des Programms auf dem jeweils anderen Übertragungsweg oder bei einem Wechsel der Verbreitung innerhalb der oder zwischen den Verbreitungswegen. Die Anzeige hat insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber oder einem Multiplex-Betreiber zu enthalten.

(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“

Durch die geplante Änderung kommt es zu keiner wesentlichen inhaltlichen Änderung des genehmigten Programms im Sinne des § 6 Abs. 1 AMD-G, insbesondere nicht hinsichtlich der Programmgestaltung (Sportspartenprogramm mit Live-Übertragungen – etwa auch der Spiele der österreichischen Fußballligen); wie schon bisher genehmigt wird es im Programm bis zu zehn Optionsfeeds mit programmbegleitendem Inhalt geben; statt auf dem Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.083, Frequenz 12.070 MHz, sollen diese nunmehr auf den im Spruch genannten Kapazitäten auf dem Satelliten ASTRA 19,2° Ost ausgestrahlt werden. Bei dieser Änderung handelt es sich somit lediglich um einen Wechsel der Verbreitung innerhalb des Verbreitungswegs Satellit im Sinne des § 6 Abs. 2 AMD-G

Die Änderungen sind von der KommAustria zu genehmigen, wenn einerseits Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die geplante Nutzung mit einem Satellitenbetreiber vorliegen und weiters die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes des AMD-G gewährleistet ist.

Die Antragstellerin verweist in diesem Zusammenhang auf Vereinbarung zwischen der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG und der SES Astra S.A über die erforderlichen Transponderkapazitäten, welche der Sky Deutschland Fernsehen GmbH & Co. KG auch erlaubt, Kapazitäten an Dritte zu überlassen, wenn die Programme Teil des Angebots von Sky sind, was auf die Antragstellerin zutrifft.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs kann nicht in Zweifel gezogen werden, dass bei der Antragstellerin die organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen auch weiterhin vorliegen. Schließlich bestehen auch bezüglich der fortgesetzten Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

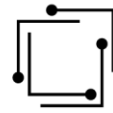
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.150/19-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.



Wien, am

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)